

Gemeinschaft nach den dort geltenden Vorschriften hergestellt und vermarktet worden ist, von den anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich zugelassen werden muss, auch unter dem FHA Geltung hat. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Ähnlichkeit des Wortlauts aber kein ausreichender Grund für die Übertragung der innergemeinschaftlichen Rechtsprechung auf den Freihandelskontext. Die Rechtsprechung zu den Art. 30 und 36 des EWG-Vertrages sei massgeblich vom Ziel der Gemeinschaft geprägt, einen einheitlichen Markt herzustellen, der die Merkmale eines *Binnenmarktes* aufweist. Das Freihandelsabkommen verfolge nicht die gleiche Zielsetzung¹⁷. Auch das Schweizer Bundesgericht betont in seinem *OMO*-Urteil aus dem Jahre 1979, dass das Freihandelsabkommen sowohl vom *sachlichen Anwendungsbereich* (Beschränkung auf Industrieprodukte) als auch vom *Ziel* her (Bildung einer Freihandelszone mit gemeinsamer Ursprungsregelung) sehr viel weniger weit reicht als der EWG-Vertrag¹⁸. Diese Elemente seien bei der Auslegung der einzelnen Normen zu berücksichtigen. Vor allem enthalte das Freihandelsabkommen keine dynamische Komponente. Die Integrationsfunktion, die es erfüllen soll, sei sehr viel bescheidener als die des EWG-Vertrages. Eine Harmonisierung der Rechtsordnungen der Vertragsparteien finde nicht statt. Schliesslich seien die Kontakte zwischen den Behörden der Vertragsparteien sehr viel loser als die der EG-Behörden, die gegenseitig zur Amtshilfe verpflichtet sind. EuGH wie Bundesgericht heben diesen Punkt hervor, und der EuGH rechtfertigt eine grosszügigere Auslegung des Freihandelsabkommens damit, dass die Instrumente, welche der Gemeinschaft zur einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und zur Rechtsangleichung zur Verfügung stehen, im Freihandelskontext kein Äquivalent finden. In der Tat beruht die *Cassis de Dijon*-Rechtsprechung auf einer Anerkennung der fremden Rechtsvorschriften als *gleichwertig*¹⁹. Das setzt jedoch voraus, dass ein gemeinsamer Mindeststandard besteht und Instrumente für eine Rechtsharmonisierung zur Verfügung stehen.

¹⁷ EuGH, Slg. 1982, 329 ff. - Polydor, insbesondere N. 14-18.

¹⁸ BGE 105 II 59.

¹⁹ Vgl. zum *Cassis*-Prinzip Langeheine, 100 EWG-Vertrag, Rn. 56 ff. 000